

Streik und Sozialversicherung

Nachdem viele Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst inzwischen mehr als drei Wochen streiken, mehren sich die Fragen zu den Auswirkungen des Streiks auf die Sozialversicherung.

Grundsätzlich gilt: Wenn kein Entgelt gezahlt wird, werden auch keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Die GEW erklärt, wie sich dies in den einzelnen Sozialversicherungszweigen auswirkt.



BILDUNG IST MEHRWERT!

1. Kranken- und Pflegeversicherung

Die Mitgliedschaft in der **gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** besteht während eines rechtmäßigen Streiks für Pflichtversicherte **ohne zeitliche Begrenzung** bis zur Beendigung des Arbeitskampfes **ohne Beitragszahlung** fort.

Bei **freiwillig gesetzlich Versicherten** (über 4.575 Euro Monatseinkommen) und **privat Versicherten** besteht das Versicherungsverhältnis ohnehin fort. Freiwillig gesetzlich Versicherte sind selbst „Beitrags-schuldner“. Sie müssen nach wie vor den gesamten Beitrag entrichten, auch wenn sie streikbedingt kein Einkommen haben. Der Arbeitgeberzuschuss wird bei einer streikbedingten Entgeltkürzung anteilig gekürzt. Bei freiwillig Versicherten, für die der Arbeitgeber die Beiträge abführt, erfolgt eine Abmeldung bei der Krankenkasse durch den Arbeitgeber. Darüber muss er aber die Beschäftigten rechtzeitig vorab informieren, damit diese nicht Gefahr laufen, ohne Versicherungsschutz dazustehen. In diesen Fällen führt die/der Versicherte das Vertragsverhältnis selbst fort.

Das Gleiche gilt für die **private Krankenversicherung**. Sollte der/die Beschäftigte durch die Entgeltkürzung kurzzeitig unter die Pflichtversicherungsgrenze fallen, so wird er/sie dadurch nicht versicherungspflichtig.

Ein Anspruch auf **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall** besteht nur dann, wenn die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit die einzige Ursache des Arbeitsausfalls ist. Das ist aber genau nicht der Fall, wenn man wegen des Streiks ohnehin nicht arbeitet!

Da der Arbeitgeber nicht zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall verpflichtet ist, wenn der/die Erkrankte ohne Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit gestreikt hätte, besteht für gesetzlich Krankenversicherte, die

während des Streiks erkranken, Anspruch auf Krankengeld gegenüber der Krankenkasse.

Alternativ könnten erkrankte ArbeitnehmerInnen gegenüber ihrem Arbeitgeber die Beendigung der Streikteilnahme mitteilen. Sinnvollerweise sollte dies schriftlich und mit Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung geschehen. Nur dann kann die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall beansprucht werden.

2. Arbeitslosenversicherung

In der **Arbeitslosenversicherung** dauert das Pflichtversicherungsverhältnis für eine Streikdauer von bis zu einem Monat fort. Das bedeutet, so lange hat der Streik keine Folgen, wenn man in Zukunft Arbeitslosengeld beantragen muss. Nach einem Monat meldet der Arbeitgeber die Streikenden bei der Arbeitslosenversicherung ab. Das wirkt sich aus, falls man innerhalb der nächsten 12 Monate arbeitslos wird, aber nicht dramatisch:

Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I):

ALG I-Anspruch besteht, wenn jemand innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 12 Monate (ganz genau: 360 Tage) lang versicherungspflichtig gearbeitet hat. Wer in den zwei Jahren nach dem Streik seinen Job verliert und zuvor durchgängig beschäftigt war, hat also trotzdem Anspruch auf ALG I. Der erste Monat des Streiks zählt auch in der Arbeitslosenversicherung als Versicherungszeit, darüber hinausgehende Streiktage nicht mehr.

Höhe des ALG I:

Grundlage der Berechnung ist das sozialversicherungspflichtige Brutto-Einkommen der letzten 12 Monate. Dieses fällt durch die Streikteilnahme geringer aus (Kürzung um 1/30 des Brutto-Monatsgehalts pro Streiktag). Entsprechend vermindert sich

die Höhe des Arbeitslosengelds. Wenn man in den 12 Monaten vor dem ALG I-Bezug 30 Tage gestreikt hat, reduziert sich das ALG I um ein Zwölftel.

Dauer des ALG I-Bezugs:

Wie lange man ALG I bekommt hängt davon ab, wie lange man in den letzten 24 Monaten versicherungspflichtig beschäftigt war. Wer durchgehend versicherungspflichtig war und unter 50 Jahre alt ist, hat 12 Monate lang Anspruch auf ALG I (über 50-jährige haben einen längeren Anspruch). Dauert ein Streik länger als einen Monat, endet die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Wer weniger als 24 Monate (ganz genau: 2 x 360 Tage), mindestens aber 20 Monate aufzuweisen hat, bekommt nur noch 10 Monate lang ALG I. Dauert der Streik also deutlich länger als einen Monat, so verliert man zwei Monate ALG I-Anspruch.

Anmerkung: Bei ErzieherInnen ist es angesichts des aktuellen ErzieherInnenmangels unwahrscheinlich, dass sie länger als 10 Monate benötigen, um eine neue Stelle zu bekommen!

Arbeitslosengeld bei Betriebsstilllegung

Die Arbeitslosenversicherung ist während eines Arbeitskampfes zur Neutralität verpflichtet. Während des Arbeitskampfes haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitsagentur, d. h. auch Kolleginnen und Kollegen, die kein Streikgeld bekommen oder von einer Betriebsstilllegung/Aussperrung betroffen sind, können kein Arbeitslosengeld I oder Kurzarbeitergeld beantragen. Sollten ArbeitnehmerInnen wegen des Streiks in eine finanzielle Notlage geraten, so können sie aber Wohngeld und, falls keine finanziellen Rücklagen vorhanden sind, auch Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) bekommen.

3. Rentenversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung führt ein einmalig streikbedingt um 100 Euro vermindertes Bruttoeinkommen zu einer monatlichen Rentenminderung von 8 Cent (Ost: 8,8 Cent), da die Rentenhöhe von der Höhe des versicherten Entgelts abhängt und während des Streiks kein Entgelt gezahlt wird. Eine Erzieherin mit einem durchschnittlichen Einkommen (2.879 Euro brutto/Monat) erleidet durch einen ganzen Monat Streik einen Rentenverlust von (in heutigen Werten) 2,31 Euro (Ost: 2,54 Euro).

Zum Vergleich: Würden sich die Gewerkschaften durchsetzen und die Beschäftigten ab sofort bis zur Rente 10 Prozent mehr verdienen, so würde sich die Monatsrente einer heute 30-Jährigen um 110 Euro (Ost: 121 Euro) erhöhen, bei einer heute 50-Jährigen immerhin noch um 50 Euro (Ost: 55 Euro).

Falls der Streik länger als einen Monat dauert, werden die Streikenden auch in der Rentenversicherung „abgemeldet“. Hierdurch können Wartezeiten (Mindest-Versicherungszeiten) tangiert sein, die für bestimmte Leistungen erforderlich sind (z. B. Erwerbsminderungsrente, „Rente mit 63“). Da aber die Rentenversicherung bei der Rentenberechnung immer „monatsweise“ zählt, reicht ein Tag versicherungspflichtige Beschäftigung in einem Kalendermonat, um diesen Monat als Versicherungszeit zu zählen. Erst wenn der Streik so lange dauert, dass in einem Kalendermonat kein einziger Tag mit versicherungspflichtiger Beschäftigung liegt, zählt dieser Monat bei der Wartezeit nicht mit.

Auswirkungen auf die Rente aus der Zusatzversorgung

Auch in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL oder ZVK) ist die Rentenhöhe vom

* Entgeltordnung Sozial- und Erziehungsdienst

BILDUNG IST MEHRWERT!

versicherten Entgelt abhängig, das sich durch den Streik ja vermindert. In die Rentenberechnung fließt neben dem Entgelt ein sog. Altersfaktor ein. Ein Monat Streik bringt bei einem durchschnittlichen Bruttogehalt von 2.879 Euro für heute 30-Jährige einen Rentenverlust von 1,92 Euro und für eine heute 50-Jährige monatlich 1,06 Euro.

Anmerkung: Die Werte der ZVK-Rente sind mit den Werten aus der gesetzlichen Rentenversicherung schwer vergleichbar, da letztere jedes Jahr mit der Rentenanpassung erhöht werden, erstere hingegen bis zum Rentenbeginn nicht mehr steigen.

4. Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung des Arbeitgebers entfällt ab dem ersten Streiktag. Ehrenamtliche Gewerkschafts-

funktionäre sind über ihre Gewerkschaft unfallversichert.

Streikende ArbeitnehmerInnen erhalten bei einem Unfall **keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung des Arbeitgebers**, da es sich hierbei nicht um einen Arbeitsunfall handelt. Das Gleiche gilt für Unfälle, die ansonsten Wegeunfälle wären (Weg von zu Hause zum Streiklokal u. ä.).

Ehrenamtliche GEW-StreikhelferInnen haben Versicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, die für den „Betrieb“ GEW – also die hauptamtlich Beschäftigten – zuständig ist. Dafür müssen sie im Streik Tätigkeiten ausüben, die üblicherweise auch von GEW-Beschäftigten geleistet werden. Dazu zählen zum Beispiel die Registrierung in Streiklokalen, die Auszahlung der Streikunterstützung, das Verteilen von Flugblättern etc. GEW-Mitglieder sind zudem bei GEW-Veranstaltungen über die GEW versichert, einschließlich der (direkten) Anreise.

Impressum: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt am Main, Telefon: 069-78973-0, info@gew.de
Thiefoto: Alexander Paul Englert, Juni 2015

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen

SuE – Juni 2015



Online Mitglied werden
www.gew.de/Mitgliedsantrag.html

Persönliches

Nachname (Titel) _____ Vorname _____

Straße, Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Nationalität _____

gewünschtes Eintrittsdatum _____

bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis (Monat/Jahr) _____

weiblich männlich

Berufliches

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe _____

Diensteintritt / Berufsbeginn _____

Tarif / Besoldungsgebiet _____

Tarif / Besoldungsgruppe _____ Stufe _____ seit _____

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Betrieb / Dienststelle / Schule _____

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Bitte per Fax an 069/78973-102 oder an:
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ0000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber) _____

Kreditinstitut _____

BIC _____

IBAN _____

Beschäftigungsverhältnis:

angestellt beurlaubt ohne Bezüge bis _____ befristet bis _____

beamtet in Rente/pensioniert Referendariat/Berufspraktikum

teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche im Studium arbeitslos

teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent Altersteilzeit Sonstiges _____

Honorarkraft in Elternzeit bis _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum _____ Unterschrift (Antrag auf Mitgliedschaft) _____ Ort / Datum _____ Unterschrift (SEPA-Lastschriftmandat) _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. **Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand. Vielen Dank – Ihre GEW**